

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Mai 2026

**MERKBLATT**

**Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an die Nutzung privater Sportanlagen**

---

**Grundsätzliches**

Der Kanton Aargau unterstützt die Förderung des gemeinnützigen, privatrechtlich organisierten Sports mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Die Mittel sind wirtschaftlich sinnvoll und effizient einzusetzen. Die Unterstützung ist angemessen zu kommunizieren. Bei Personen und privatrechtlichen Organisationen setzt eine finanzielle Unterstützung die Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic voraus.

**Wer kann unterstützt werden?**

Der Kanton Aargau kann die Nutzung privater Trainings- und Wettkampfbereiche für den Nachwuchs- und Leistungssport im nicht kommerziellen Bereich, sofern diese von kantonaler Bedeutung sind, mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen. Dabei handelt es sich in der Regel um durch den Bund anerkannte NASAK-Anlagen, welche auch eine finanzielle Unterstützung auf nationaler Ebene (NASAK-Gelder für den Bau der Anlagen) erhalten. Anlagen, welche nur über Nutzungsbeiträge aus dem NASAK gefördert werden, sind nicht förderberechtigt und erhalten keine Betriebsbeiträge.

Aktuell werden im Kanton Aargau zwei private, förderberechtigte Anlagen betrieben:

- Die Sport Arena in Siggenthal als nationales Trainings- und Kurszentrum für den Handballverband und für PluSport, als Homepage für den HSG Baden-Endingen, als Trainingszentrum für weitere Hallensportarten und als Kurszentrum für den Kanton.
- Das Turnzentrum Aargau in Lenzburg als kantonales und nationales Trainingszentrum für das Kunstturnen.

Für Trainings und Lager, die in einer dieser beiden Anlagen durchgeführt und über Jugend+Sport (J+S) abgerechnet werden, können Vereine und Organisationen mit einem Nutzungsbeitrag unterstützt werden. Damit ein Nutzungsbeitrag ausbezahlt werden kann, muss bei der Kurserfassung in der Nationalen Datenbank von J+S (NDS) die Anlage Teil des Gruppennamens in der Kursbezeichnung sein.

Für Sportarten ausserhalb des J+S-Bereichs können Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. Um von Nutzungsbeiträgen profitieren zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die beständige Gruppe muss aus mindestens 3 Jugendlichen im Alter von 5 bis 20 Jahren bestehen.
- Eine Trainingseinheit dauert mindestens 60 Minuten.

- Es wurden mindestens 15 regelmässige Trainingseinheiten über einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen auf der Anlage durchgeführt.

Für die Abrechnung sind die genaue Anzahl der Teilnehmenden, die Anzahl der Trainingseinheiten sowie die Trainingsdauer vollständig aufzulisten und einzureichen.

### **Wie bemessen sich die Beiträge?**

Es werden regelmässige Trainings sowie Trainings- bzw. Jugendlager unterstützt, die in einer der eingangs erwähnten Anlage durch eine private Sportorganisation unter J+S durchgeführt werden. Der J+S-Beitrag eines Angebots wird durch den Kanton verdoppelt.

### **Wer ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?**

Die Durchführung von Wettkämpfen in den Anlagen wird nicht mit Nutzungsbeiträgen unterstützt, da Wettkämpfe bereits durch den Swisslos-Sportfonds im Förderbereich Sportveranstaltungen unterstützt werden.

Die Nutzung durch öffentlich-rechtliche Organisationen sowie die Nutzung im Erwachsenensport kann nicht mit Nutzungsbeiträgen unterstützt werden.

Ebenfalls nicht unterstützt werden Angebote oder Kurse, welche nicht im Turnzentrum Aargau oder in der Sport Arena Siggenthal stattfanden.

### **Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?**

Gesuche sind nach erfolgter Abrechnung des J+S-Angebots über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau einzureichen. Antragsteller für die Nutzungsbeiträge sind Sportorganisationen, Sportverbände bzw. -vereine, unter welchen das J+S-Angebot angemeldet ist.

### **Wann werden die Beiträge ausbezahlt?**

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Gesuchs in der Regel innerhalb von 60 Tagen auf das angegebene Konto.

### **Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?**

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter [www.ag.ch/sportfonds](http://www.ag.ch/sportfonds) zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau (beispielsweise auf der Website oder als Bandenwerbung) platziert. → Bitte achten Sie auf die Verwendung des korrekten Logos.



**Richtiges Logo für den Bereich Sport**



**Falsches Logo für den Bereich Sport**

### **Welches sind die rechtlichen Grundlagen?**

Das Sportgesetz vom 21. Oktober 2025 (SAR 461.100) bildet die Grundlage der kantonalen Sportförderung. Die Sportverordnung vom 11. März 2026 (SAR 461.115) regelt in den §§ 9 und 10 die Unterstützung der Nutzung privater Sportanlagen. Die entsprechenden Erlasse sind unter [www.ag.ch/sportfonds](http://www.ag.ch/sportfonds) in der Rubrik «Rechtliche Grundlagen» abrufbar.